

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00667 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00667

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00667 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00667 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtpromotion (aufschiebende Wirkung) | [Kautions säumnis; Volljährigkeit der Tochter des Beschwerdeführers während des Beschwerdeverfahrens] Das Ausstandsbegehren ist untauglich und nicht an die Hand zu nehmen (E. 2). Die Angabe einer Zustelladresse in der Schweiz steht einer Kautions gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a VRG nicht entgegen (E. 3.1). Dass die Kautionsfrist nur ganz geringfügig überschritten wurde und die Kautions säumnis keine Verfahrensverlängerung bewirkt haben mag, führt nicht zur Unzulässigkeit der angedrohten Säumnisfolge bzw. des Nichteintretens auf die Beschwerde (E. 3.2). Überdies kann das Verwaltungsgericht erst gegen einen Entscheid der Rekursinstanz angerufen werden und weder anstelle der erstinstanzlich verfügenden Behörde einen Vergleich abschliessen noch diese zum Abschluss einer aussergerichtlichen Einigung verpflichten (E. 3.4). Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch und die Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Plüss, § 65a N. 20 in Verbindung mit § 13 N. 65). Soweit der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss die jenen im vorliegenden Verfahren treffenden Kostenfolgen übersteigt, ist er mit der fälligen Forderung des Verwaltungsgerichts aus dem Verfahren VB.2021.00604 zu verrechnen (Plüss, § 15 N. 67). Anzumerken bleibt Folgendes:

E. 5

Die Eingabe an den Beschwerdegegner vom 10. August 2021 gegen die Nichtpromotion von B wurde (nur) vom Beschwerdeführer in eigenem Namen erhoben. Zu Recht hat die Bildungsdirektion deshalb nur ihn als Rekurrenten rubriziert. Gemäss den Erwägungen der Bildungsdirektion im angefochtenen Entscheid wurde B während des Beschwerdeverfahrens volljährig. Aus nachfolgenden Gründen konnte darauf verzichtet werden, ihr Gelegenheit zur Äusserung zu geben, ob sie vorliegende Verfahren – in eigenem Namen – weiterführen wolle. Würde sie sich für eine Weiterführung des Verfahrens entscheiden, änderte dies nichts an der fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Es kann deshalb offenbleiben, ob sie sich die Kautions säumnis des Beschwerdeführers anrechnen lassen müsste, wiewohl sie selbst jedenfalls den Kautionsgrund des § 15 Abs. 2 lit. a VRG nicht erfüllt. Auf die Beschwerde wäre ungeachtet des Parteiwechsels nicht einzutreten. Die Kosten wären aus Billigkeitsgründen jedoch nicht B, sondern dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Entschlösse sie sich dagegen,

das vorliegende Beschwerdeverfahren in eigenen Namen weiterzuführen, wäre die Beschwerde (des Beschwerdeführers) auch deshalb nicht an die Hand zu nehmen, weil dieser selbst infolge der Mündigkeit von B kein (eigenes) schutzwürdiges Interesse (mehr) hätte und es ihm mithin nunmehr (auch) an der Legitimation zur Beschwerdeführung in eigenem Namen fehlte. Angesichts der fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sowie der Kautions säumnis wären ihm auch in diesem Fall die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich jedoch, die vorliegende Verfügung auch B zu eröffnen, zumal sie – sofern sie inzwischen mündig und soweit sie durch die vorliegende Verfügung beschwert ist – zur Anfechtung derselben beim Bundesgericht legitimiert sein dürfte.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da bereits die streitbetroffene Anordnung des Beschwerdegegners einen Zwischenentscheid darstellt, ist die vorliegende Verfügung ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig; diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann das Bundesgericht nach Art. 93 Abs. 1 BGG demgegenüber nur angerufen werden, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Weiter ist auf Art. 98 BGG hinzuweisen, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Schliesslich ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 83 lit. t BGG unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.